

Die Senatorin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

An den Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

EINGEGANGEN AM 04 FEB. 2019 /

1704

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Datum:
31.01.2019

Besuchsbericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
vom 27. November 2018
über den am 22. Juni 2018 durchgeführten Besuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Verwaltung nimmt zum Besuchsbericht der Länderkommission vom 27. November 2018 über den in der o. g. Pflegeeinrichtung am 22. Juni 2018 durchgeführten Besuch wie folgt Stellung:

Zu C I Freiheitsentziehung

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass sich in einem Wohnbereich für demente Menschen eine durch einen halbtransparenten Vorhang verschleierte Glastür zum Treppenhaus befindet und die Treppe durch ein Tor mit einer unüblichen Schließfunktion versehen ist. Ferner wurde dargestellt, dass die einzige barrierefreie Möglichkeit, den Wohnbereich zu verlassen, ein abgeschlossener Aufzug ist, der ausschließlich mit einem Schlüssel benutzt werden kann, der nur orientierten Bewohnern ausgehändigt wird.

Aus der Sicht der Nationalen Stelle stellt diese Situation eine genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahme dar.

Es wurde empfohlen, sicherzustellen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen stets nur unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen angewendet werden und betroffene Personen über ihre Rechte informiert sind.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Bernd.Piontek@sengpg.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!)

Stellungnahme:

Die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Selbstbestimmung sind im Berliner Wohnteilhabegesetz verankerte Ziele. Bei eventuellen Zielkonflikten sind diese zueinander in Abwägung zu bringen.

In Bezug auf die Sicherung der Treppe stellt sich die Situation wie folgt dar: Da sich der Treppenabgang unmittelbar, ca. ein Meter, hinter der Glastür befindet, musste die Einrichtung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner eine Sicherung der Treppe vornehmen, die auch einem möglicherweise versehentlichen Anstoßen oder Festhalten standhält. Insofern war die Anbringung eines Riegels notwendig. Eingebaut wurde ein sog. „Überwurfriegel“, der vom für Brandschutz zuständigen Bezirksamt Pankow von Berlin, Fachbereich Bau- und Wohnungswesen, im Rahmen der Brandsicherheitsschau am 02.12.2013 vorgeschlagen wurde. Dieser genügt der brandschutztechnischen Anforderung, dass sich Türen in Rettungswegen mit einem Griff in Fluchrichtung leicht öffnen lassen sollen.

Die Heimaufsicht teilt die Einschätzung des Bezirksamtes dass es sich um eine geeignete Sicherheitseinrichtung handelt. Durch den gut erkennbaren Mechanismus sind nach Einschätzung der Heimaufsicht auch kognitiv eingeschränkte Personen in der Lage, diesen bei Bedarf zu bedienen. Eine unzulässige Freiheitsentziehung wird daher hier nicht gesehen.

Bezüglich der ausschließlichen Nutzbarkeit des Aufzugs mit einem Schlüssel ist das gegenüber der Nationalen Stelle erläuterte Verfahren bekannt. Sofern Bewohnerinnen und Bewohner keinen eigenen Schlüssel erhalten, stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit für in der Mobilität eingeschränkte Personen, den Aufzug nur mit Unterstützung einer im Wohnbereich tätigen Pflegekraft und ggf. ihrer Begleitung nutzen zu können, in jedem Einzelfall auf rechtliche Zulässigkeit geprüft wurde (natürlicher Wille des Einzelnen, Vorliegen des Einverständnisses oder Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung für die Einschränkung). Die Heimaufsicht wird dies mit dem Träger erörtern und ihn ergänzend dahingehend beraten, eine Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts dazu einzuholen. Im Hinblick auf die konkrete Einrichtung bestätigt die Heimaufsicht nach eigenem Eindruck die Feststellung der Nationalen Stelle (siehe Bericht unter B.), dass die Einrichtung mit dem Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ außerordentlich verantwortungsvoll umgeht.

Zu C II Gewaltschutz

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass in der Einrichtung kein Gewaltschutzkonzept vorliegt und Gewaltvorfälle nicht zentral erfasst werden. Es wurde empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu ergreifen.

Stellungnahme:

Gewaltvorfälle hat es in der Einrichtung nicht gegeben. Daher liegt eine Erfassung von tatsächlichen Gewaltvorfällen nicht vor. Im Pflegekonzept und Qualitätshandbuch der Einrichtung gibt es im Falle von Gewaltvorfällen allgemeine handlungsleitende Vorgaben für das Personal. Ferner bietet die Einrichtung Fortbildungen zum Thema „Gewalt in der Pflege“ an.

Nach dem WTG wird ein Gewaltschutzkonzept nicht ausdrücklich gefordert. Bestimmte Prüffragen zu Gewaltschutzmaßnahmen werden von der Heimaufsicht bereits gestellt (etwa: Sensibilisierung des Personals im Falle eines sexuellen Übergriffs auf Bewohner, Umgang mit sexueller Gewalt in der Fortbildungsplanung). Diese Anforderungen wurden von der Einrichtung bei den letzten Prüfungen durch die Heimaufsicht erfüllt. Weitere Prüffragen der Heimaufsicht zur Gewaltprävention, auch über sexuelle Gewalt hinaus, werden derzeit erarbeitet.